

Februar 2018

IFR Ausbildung – Versicherungsfragen - Auslandsflüge



Liebe Freunde,

heute darf ich den Newsletter dazu nutzen, Erwin zum bestanden CB-IR zu Granulieren und ihm viel Freude mit der neu erworbenen IFR „Freiheit“ und allzeit gute Flüge zu wünschen. Vielen Herzlichen Dank an dieser Stelle an den fleißigen IFR Fluglehrer Gerhard Länger, den Kollegen Josef Maier und die ATO Fly West aus Innsbruck für die professionelle Ausbildung!

Außerdem möchte ich über ein Thema informieren, das gerne einmal verdrängt wird. Was passiert im Schadensfall mit dem Selbstbehalt.

Einige Versicherungsgesellschaften bieten die Möglichkeit den Selbstbehalt durch eine Zusatzversicherung zu versichern. Angebote dazu findet ihr beispielsweise bei der HDI, bei der auch die DA40 versichert ist. Weitere Angebote erhaltet ihr bei der AOPA Germany oder der Axa. Die Jahresprämien befinden sich alle im Bereich von circa 150 – 250 Euro. Bei der Axa wird der Selbstbehalt auf 0 € reduziert, der der AOPA bleiben 1.000 € Selbstbehalt und bei der HDI 500 €. Bei der AOPA Versicherung ist eine Mitgliedschaft bei der AOPA Germany erforderlich.

<https://aopa.de/mitgliedschaft-und-vorteile/versicherungen/charter-versicherung/charter-versicherung.html>

<https://www.axa.de/geschaeftskunden/luftfahrtversicherung>

Ein Allgemeiner Hinweis zu der Kasko Versicherung der D-EWEH, grundsätzlich besteht bis auf wenige Ausnahmen versicherungsrechtlich eine weltweite Deckung. Allerdings ist es üblich, daß kein Versicherungsschutz für Kriegs- und Terrorgefahren besteht. Diese Risiken sind immer Fallweise extra durch den Piloten zu versichern.

Da die DA40 immer wieder für Auslandsflüge verwendet wird, möchte ich euch über die Bestimmungen zur Durchführung von Auslandsflügen informieren.

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen **Zollrechtlichen** Flugbewegungen und Flugbewegungen die **Grenzpolizeiliche Bestimmungen** unterliegen und unter anderem der Passagierabfertigung dienen.

Im Zweifelsfall empfehle ich immer über einen Airport of Entry, wie z.B. Augsburg oder Nürnberg Ein- bzw. Auszufliegen, da ggf. empfindliche Strafen drohen. Für Fragen stehe ich euch gerne zur Verfügung. Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem sind alle Informationen ohne Gewähr.

Die **Formulare** und Info-PDF-Dokumente sind auf der Homepage im Bereich „**Flugvorbereitung**“ verfügbar.

Herzliche Grüße

Thomas

Zollrelevante Bestimmungen

1. Alle Flüge in das EU-Ausland (also z.B. Schweiz, Kroatien u.a.) sowie die im beiliegenden Schreiben des Hauptzollamts genannten EU-Gebiete (z.B. Kanalinseln, Kanarische Inseln) sind grundsätzlich "zollrelevant".
2. Solange reine Passagierflüge direkt von EDMQ in diese Staaten und Gebiete geplant sind, genügt eine Information zu normalen Dienststunden spätestens 24 Stunden vor Abflug von EDMQ an

Zollamt Donauwörth
Zusamweg 2 a
86609 Donauwörth
Postfach 14 43
86604 Donauwörth
Tel.: +49 (0) 9 06 70 57 34-0
Fax: +49 (0) 9 06 70 57 34-50
E-Mail poststelle@zadon.bfinv.de

In diesen Fällen gilt die zollrechtliche Genehmigung nach dieser Information des Zollamts Donauwörth als erteilt und es wird normalerweise keine Kontrollen geben.

3. Falls allerdings Waren in diese Gebiete geflogen werden sollen, muss ein Antrag gestellt werden und es wird normalerweise eine Kontrolle in EDMQ stattfinden.
4. Direktflüge nach EDMQ aus den genannten Gebieten (also z.B. aus der Schweiz) müssen 3 Tage vorher beim Hauptzollamt Augsburg beantragt werden. Üblicherweise werden solche Anträge ohne triftige dienstliche Begründung abgelehnt. Rein touristische Direktflüge sind also nicht möglich. Falls ein solcher Direktflug nach EDMQ genehmigt wird, erfolgt in jedem Fall eine kostenpflichtige Kontrolle in EDMQ.

5. Weitere Fragen zum deutschen Zollrecht können direkt mit dem Hauptzollamt Augsburg geklärt werden:

HZA Augsburg
Prinzregentenplatz 3
86150 Augsburg
Postfach 10 17 65
86007 Augsburg
Tel.: +49 (0) 8 21 50 12-0
Fax: +49 (0) 8 21 50 12-1 88
E-Mail poststelle@hzaa.bfinv.de

6. Fragen zum ausländischen Zollrecht (also z.B. zu Direktflügen zu ausländischen Nichtzoll-Flugplätzen) können nur mit den dortigen Behörden bzw. Flugplätzen geklärt werden.

Grenzpolizeiliche Bestimmungen

Bei Flügen von und nach EDMQ in Non-Schengen-Staaten wird ein Antrag für eine Einzelgrenzerlaubnis sowie die dazugehörige Flugmeldung Crew-Paxe erforderlich. Die Word-Dokumente sind auf der Homepage von Sky Bavaria im Bereich Flugvorbereitung abgelegt. Das Ausfüllen der beiden notwendigen Formblätter ist erfahrungsgemäß einfach. Werden die Formblätter nicht am Computer sondern handschriftlich ausgefüllt sollten diese leserlich ausgefüllt werden. Nur so ist eine unkomplizierte und reibungslose Bearbeitung des Antrages möglich.

Es ist darauf zu achten, dass jeder Non-Schengen-Flug von EDMQ aus genehmigungspflichtig ist. Der Antrag soll spätestens 24 Stunden vor Start beim BLKA gestellt werden. Die Prüfung und Genehmigung des Antrages findet zentral durch das BLKA (entweder SG 533 – Schleusung während der Bürozeiten oder KDD) statt.

Bayerisches Landeskriminalamt
Sachgebiet 533 - Fahndungsunterstützung
Arbeitsbereich Grenzaufgaben, Menschenhandel, Schleusung
Orleansstraße 34
80667 München
Tel.: +49 (0)89 1212-4570
Fax.: +49 (0)89 1212-2565
E-Mail: blka.sg533.schleusung@polizei.bayern.de

Von dort wird der Antragsteller (evtl. auch der Flugplatzbetreiber), die örtlich zuständige PI, sowie das örtlich zuständige Hauptzollamt über Genehmigung oder Ablehnung des Antrages per Mail informiert. In fast allen Fällen werden die Anträge genehmigt. Es wird ein Vorlauf von 24 Stunden benötigt, so dass seitens der örtlich zuständigen Polizeidienststelle die Durchführung einer ordentlichen Grenzkontrolle am Flugplatz gewährleistet werden kann.

Polizeiinspektion Rain
Hauptstraße 50, 86641 Rain
Tel.: +49 (0) 9090 70070

Alle weiteren wichtigen zu beachtenden Punkte zum Grenzerlaubnisverfahren stehen in dem Infoblatt-Auslandsflüge.pdf.